



KONSOLIDIERTER

Offenlegungsbericht

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an
Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)

Zum 30. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
1.1.	Anwendungsbereich der CRR	3
1.2.	Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)	4
2.	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)	5
3.	Abkürzungsverzeichnis	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)	6
Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI)	7

1. Einführung

1.1. Anwendungsbereich der CRR

Die globale Basel III Reformagenda entstand als Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 und wurde in der Europäischen Union schrittweise umgesetzt. Ein erster Schritt erfolgte mit der Richtlinie 2013/36/EU¹ (sog. „CRD“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² (sog. „CRR“) die zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurden.

Weitere Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876³ zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) bzw. der Richtlinie (EU) 2019/878⁴ („CRD V“) zur Änderung der CRD IV in europäisches Recht umgesetzt. Ergänzend wurde die Verordnung EU 2024/1623⁵ (CRR III) vom 31. Mai 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammen mit der Richtlinie EU 2024/1619⁶ („CRD VI“), welche bis 10. Januar 2026 in nationales Recht umgesetzt werden soll, verabschiedet. Im Offenlegungsbericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD die durch die CRR III bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 einschließlich der Häufigkeit und dem Umfang der Offenlegung werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) vorgegeben. Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung ist dabei von der Größe eines Kreditinstituts, einer vorhandenen Börsennotierung, ob das Institut ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR ist bzw. ob es den Anforderungen der Art. 92a oder 92b CRR (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) unterliegt, abhängig. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen ergeben sich jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Offenlegungsanforderungen. Ergänzend zu Teil 8 der CRR wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, die verbindliche Vorlagen für die meisten quantitativen Offenlegungspflichten sowie den Inhalt qualitativer Offenlegungen definiert, nahezu vollständig durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172⁷ aufgehoben, um die durch CRR III bedingten Änderungen umzusetzen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 wird ab dem 31. Dezember 2025 vollständig aufgehoben.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR. Für eine detaillierte Beschreibung der SSEHG Gruppe wird auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2024 verwiesen.

Art. 13 (1) CRR definiert, dass die Offenlegungsanforderungen von EU-Mutterinstituten auf konsolidierter Basis einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang sind benannte Institute, die von einer Finanzholdinggesellschaft kontrolliert werden und diese nach Art. 21a (4) CRD nicht zugelassen werden

¹ Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

² Verordnung Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

³ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

⁴ Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen

⁵ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor).

⁶ Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

⁷ Technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der besagten Verordnung genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission

muss, gemäß Art. 11 (2) b) CRR auch als EU-Mutterinstitute einzustufen. Gemäß den Anforderungen erstellt die State Street Bank International GmbH, München („SSBI“ oder „Bank“), den konsolidierten Offenlegungsbericht für die SSEHG Gruppe und veröffentlicht die geforderten Informationen nach Art. 433a (2) und (3) CRR halb- und vierteljährlich.

Da SSBI gemäß Art. 4 (1) (146) CRR als großes Institut eingestuft ist, enthält dieser Offenlegungsbericht im Hinblick auf die oben genannten Anforderungen gemäß Art. 433a (2) und (3) CRR und zur Wahrung der Kohärenz sowie der Kontinuität der Offenlegung auch die entsprechende vierteljährige Offenlegung für SSBI auf individueller Ebene.

Der vorliegende Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zielt darauf ab, die aufsichtsrechtlichen Transparenzvorschriften gemäß Teil 8 der CRR zu erfüllen, um Marktteilnehmern die Bewertung der Kapitalausstattung und des Risikoprofils der Gruppe zu ermöglichen.

Die Grundlage für die in diesem Bericht dargestellten Zahlen ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Zahlen erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Zahlen in Millionen EUR („Mio.“) angegeben.

Der Zahlenausweis⁸ in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 30. September 2025 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe bzw. der SSBI. Zusätzlich gilt im Falle von Unklarheiten der in diesem Bericht enthaltenen Beschreibungen die deutsche Version dieses Berichts als verbindlich.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben erfordert dieser Offenlegungsbericht kein testiertes Prüfungsurteil und wurde daher weder geprüft noch durch einen externen Abschlussprüfer einer Durchsicht unterzogen.

1.2. Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)

Gemäß Art. 431 (3) CRR entspricht dieser vierteljährige Offenlegungsbericht der Gruppe den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen, sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des Offenlegungsberichts umfasst die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen sowie einer internen Überprüfung bei wesentlichen qualitativen Inhalten um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe angemessen dargestellt wird.

Nach Art. 431 (3) Satz 2 und 3 CRR haben Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank und Frau Hei Man Lo in ihrer Funktion als Chief Risk Officer („CRO“) der Bank schriftlich bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 30. September 2025 im Einklang mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil der Gruppe vermittelt. Im Anschluss wurde der Offenlegungsbericht der Geschäftsführung der SSBI zur Genehmigung und dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

⁸ Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich.

2. Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“ oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR im Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) umgesetzt und ist am 27. Juni 2019 in Kraft getreten. Der Standard gilt sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmen eines global systemrelevanten Nicht-EU-Institut („Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und Art. 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis (SSEHG Gruppe), die EU-TLAC Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe (SSBI) unterliegen auf Einzelbasis nicht diesen Anforderungen.

Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die keine Abwicklungseinheiten sind und daher mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sogenanntes internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standards ergeben sich vierteljährliche Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (1), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Seit dem 1. Januar 2022 muss die SSEHG Gruppe auf konsolidierter Basis eine risikobasierte TLAC-Quote von 16,2%, berechnet als 90% von 18% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote von 6,075%, berechnet als 90% von 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten.

Zur Stärkung der Verlustabsorptionsfähigkeit der Gruppe, hat die SSEHG Gruppe mit Wirkung zum 28. Dezember 2021 ein Nachrangdarlehen („MREL-Loan“) über nominal USD 1.200 Mio. (1.022 Mio. EUR) erhalten, das am 9. Dezember 2024 erneuert wurde. Aus Sicht des Konzerns besteht das Darlehen gegenüber der State Street International Holdings, Boston, Vereinigte Staaten. Das Darlehen wurde an die SSEHG KG in gleicher Höhe ausgereicht und über die State Street Holdings Germany GmbH („SSHG“) schließlich an die operative Gesellschaft SSBI gegeben. Das Darlehen hat eine rollierende Laufzeit (mit Verlängerungsoption) und wird mit 1,14% zzgl. 1-Monats Secured Overnight Financing Rate („1M-SOFR“) verzinst. Die Veränderung im EUR-Wert des betrachteten MREL-Loan ist auf die Wechselkursschwankung zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die innerhalb von der in Art. 72b Absätze 3 und 4 CRR festgelegten Grenzen in den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen sind.

Gemäß der TLAC-Quoten zum 30. September 2025 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 50,36% (TREA) bzw. 10,05% (LREM) wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt.

Darüber hinaus unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI seit dem 1. Januar 2022 einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“).

Die wichtigsten Parameter und die interne Verlustabsorptionsfähigkeit einer bedeutenden Tochtergesellschaft eines Nicht-EU-G-SRI, die keine Abwicklungseinheit ist, werden in Tabelle 1 gemäß Art. 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763⁹ sowie der geänderten Durchführungsverordnung (EU) 2024/1618¹⁰ offengelegt, in Verbindung mit Art. 437a CRR, Art. 447 Buchstabe h CRR und Art. 51 Absatz 3 des deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes („SAG“).

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission vom 23. April 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1618 der Kommission vom 6. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des

Auf SSBI Einzelebene gilt ab 1. Januar 2024 die auf eine iMREL-Leverage-basierte Anforderung in Höhe von 6,0%¹¹.

Tabelle 1: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

		a Mindest-anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Ja
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	5.179	5.179	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	5.179	5.179	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.022	1.022	
EU-8	davon gewährte Garantien	-		
EU-9a	(Anpassungen)	-	-	
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	6.201	6.201	
Gesamtriskobetrag und Gesamtriskopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtriskobetrag (TREA)	12.314	12.314	
EU-11	Gesamtriskopositionsmessgröße (TEM)	61.709	61.709	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	50,36	50,36	
EU-13	davon gewährte Garantien	-		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	10,05	10,05	
EU-15	davon gewährte Garantien	-		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	18,56	18,56	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		3,26	
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	23,50	16,20	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00	6,08	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		49.470	

Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

¹¹ Die Anforderung basiert auf den von der BaFin im Jahr 2025 mitgeteilten Kalibrierungsergebnissen und könnte einer Anpassung unterliegen.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der iMREL Anforderungen auf Ebene der SSEHG Gruppe im Vergleich zur SSBI, erachtet die Bank es als wesentlich¹², die relevanten Informationen in Tabelle 2 ebenfalls für die SSBI offenzulegen.

Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSBI)

	a Mindest-anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1 Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Nein
EU-2 Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			-
EU-2a Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Individuell
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3 Hartes Kernkapital (CET1)	3.780		
EU-4 Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-		
EU-5 Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	106		
EU-6 Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	3.886		
EU-7 Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.022		
EU-8 davon gewährte Garantien	-		
EU-9a (Anpassungen)	-		
EU-9b Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.908		
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
EU-10 Gesamtrisikobetrag (TREA)	12.307		
EU-11 Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	61.693		
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	39,88		
EU-13 davon gewährte Garantien	-		
EU-14 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	7,96		
EU-15 davon gewährte Garantien	-		
EU-16 CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	7,21		
EU-17 Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %			
Anforderungen			
EU-18 Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	23,50		
EU-19 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20 Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00		
EU-21 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen			
EU-22 Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

¹² Die Wesentlichkeit wurde gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zu Wesentlichkeit, Eigentum und Vertraulichkeit und zur Offenlegungshäufigkeit gemäß Artikel 432 (1), 432 (2) und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilt.

Die Merkmale der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten haben sich seit dem letzten Berichtstichtag nicht verändert. Für eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des SSEHG Gruppe wird auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2024 verwiesen.

3. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (German Federal Financial Supervisory Authority)
bzw.	beziehungsweise
CET 1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
CFO	Chief Financial Officer
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CDR VI	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2024/1618/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 876/2019)
CRR III	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 2024/1623)
CRO	Chief Risk Officer
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggf.	gegebenenfalls
G-SRI	Global systemrelevantes Institut
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
iMREL	interne MREL
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)
Mio.	Millionen
MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)

Abkürzung	Definition
Nr.	Nummer
NYSE: STT	New York Stock Exchange: State Street Corporation
RWA	Risk Weighted Assets (risikogewichtete Aktiva)
S.A.	Société Anonyme (Luxembourgian corporation)
S.à r.l.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SOFR	Secured Overnight Financing Rate
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
SSHG	State Street Holdings Germany GmbH
sog.	sogenannte
TEM	Total exposure measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße)
TLAC	Total loss-absorbing capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TREA	Total Risk Exposure Amount (Gesamtrisikobetrag)
USD	United States Dollar

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$51.7 trillion in assets under custody and/or administration and \$5.4 trillion* in assets under management as of September 30, 2025, State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 52,000 worldwide. For more information, visit State Street's website at www.statestreet.com.

* Assets under management as of September 30, 2025 includes approximately \$145 billion of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Global Advisors are affiliated.



State Street Corporation
One Congress Street, Boston, MA 02114-2016
www.statestreet.com

Disclaimer

This Disclosure Report has been prepared solely to fulfil the regulatory disclosure requirements pursuant to Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013 and its amendments. The information in the Disclosure Report refer to September 30, 2025 unless reference is made explicitly to another date. They take into account the legal requirements which were in effect on the reporting date. These requirements and their specification in regulatory standards and guidelines may be subject to future changes. Consequently, future disclosure reports may have different or additional contents and, therefore, might not be comparable with former disclosure reports. The Disclosure Report may contain forward-looking statements that are based on plans, estimates, forecasts, expectations and assumptions for which SSBI and SSEHG Group do not make any representation. These forward-looking statements are subject to a number of factors which cannot be influenced by SSBI and the SSEHG Group; they include various risks and uncertainties and are based on assumptions which might not come true or which might develop differently. Except for potential regulatory requirements SSBI and SSEHG Group do not undertake any obligation to update forward-looking statements in the Disclosure Report.

